

Bildungsgangbezogene Aspekte zur Regelung des Distanzunterrichtes im Bildungsgang Industrie

Organisation des Unterrichts:

1. Möglichst vor Beginn des Distanzunterrichtes
 - sind den Auszubildenden die Regeln zu verdeutlichen: Dieses bezieht sich auf die Regeln der Kommunikation, Kommunikationszeiten, die Regelungen zum Unterrichtsgeschehen (Videokonferenzen und – chats entsprechend der Unterrichtsphasen, Bearbeitung von Aufgaben, Art der Lernerfolgsüberprüfung, Leistungsbewertung, ... und die Regelungen bei Nichtteilnahme).
 - sollen die Auszubildenden zur gegenseitigen Unterstützung sowie zur Unterstützung einzelner Schülerinnen oder Schüler, die in Quarantäne sind, Kleingruppensysteme etablieren.
 - ist den Auszubildenden darzustellen, dass sie grundsätzlich für ihren individuellen Lernerfolg selbst verantwortlich sind.
2. Der Unterricht findet u.a. – je nach Bedarf der Lerngruppe – in den üblichen Phasen des Präsenzunterrichts (z.B. Problematisierung durch Lernvideo, Erarbeitung durch zu verteilende Informations- und Arbeitsblätter, Klären verbleibender Fragen im Rahmen einer Videokonferenz oder in der Sprechstunde) statt.
3. Die Elemente des Distanzunterrichts (Videokonferenzen, Chats, ...) sollten exemplarisch vor Beginn des Onlineunterrichtes in den einzelnen Fächern eingeübt werden, ebenso könnte dort beispielsweise bereits der Umgang mit Teams insgesamt bzw. einzelner digitaler Elemente integriert werden.
4. Zu bearbeitende Hausaufgaben werden rechtzeitig inklusiv eines angemessenen Abgabezeitpunktes bekannt gegeben.
5. Der Fachlehrer kann Hausaufgabe stichprobenartig einfordern und inhaltlich überprüfen.
6. Der Fachlehrer ist dafür verantwortlich, Auszubildende auf nichtgemachte Hausaufgaben, Abwesenheit etc. hinzuweisen (z. B. telefonisch, per E-Mail etc.). Sollte dieses nicht möglich sein, wird der Klassenlehrer informiert, so dass ggf. weitere Maßnahmen getroffen werden können.